



## Kreisverwaltung Bad Kreuznach

**20.04.2020**

- Pressestelle -

Tel.: 0671/803-1240 oder -1202  
Fax: 0671/803-2202  
E-Mail: [presse@kreis-badkreuznach.de](mailto:presse@kreis-badkreuznach.de)  
Internet: [www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)

### Pressemitteilung

#### **Aktuelle Zahl (Stand 20.04.2020, 14.30 Uhr):**

Die Zahl der seit Auftreten des ersten nachgewiesenen Falles mit dem Coronavirus infizierter Personen im Landkreis Bad Kreuznach liegt nun bei 172. Dies entspricht einem Anstieg der dem Gesundheitsamt schriftlich bestätigten Infektionen um zwei innerhalb der vergangenen 24 Stunden.

Elf Personen davon sind in stationärer Behandlung.

Achtung: Die Zahl der Personen im Krankenhaus umfasst nur Personen, die im Landkreis Bad Kreuznach postalisch gemeldet sind. Darüber hinaus ist es möglich, dass auch Personen mit Wohnort außerhalb des Landkreises Bad Kreuznach in den Krankenhäusern im Landkreis behandelt werden. Diese werden von der Statistik unseres Gesundheitsamtes nicht erfasst.

In der Gesamtzahl (172) enthalten sind auch die bisher insgesamt 61 aus der Quarantäne entlassenen Personen sowie zwei verstorbene Personen. Aktuell stehen 109 nachgewiesene infizierte Personen aus dem Landkreis in der Betreuung des Gesundheitsamtes.

Aktuell betroffene Gemeinden:

Altenbamburg, Argenschwang, Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Biebelsheim, Breitenheim, Boos, Daubach (neu), Daxweiler, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Gutenberg, Hargesheim, Hennweiler, Hergenfeld, Hochstätten / Pfalz, Kirn, Langenlonsheim, Mandel, Meddersheim, Monzingen, Oberhausen bei Kirn (neu), Norheim, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Roth/Hunsrück, Sankt Katharinen, Schweppenhausen, Simmertal, Staudernheim, Stromberg, Tiefenthal, Volxheim, Waldböckelheim, Wallhausen, Warmsroth, Weinsheim und Windesheim.

## **Coronafall in Seniorenheim**

Ein Bewohner eines Bad Kreuznacher Seniorenheims wurde positiv auf das Coronavirus getestet. In Absprache mit dem Gesundheitsamt hat die Einrichtungsleitung nach Bekanntwerden des Testergebnisses bereits alle möglichen Maßnahmen getroffen, die eine Ausbreitung des Virus verhindern sollen. Darüber hinaus wurde heute bei den gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern des Seniorenheims ein Abstrich vorgenommen, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Bei dem positiv getesteten Bewohner wurde nach einem Klinikaufenthalt rein vorsorglich der Coronatest durchgeführt. Symptome wies der Bewohner bislang nicht auf.

## **Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung**

Seit heute ist die Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Mit der neuen Verordnung wurden Lockerungen der kontaktbegrenzenden Maßnahmen ermöglicht. „trotz der Lockerungen heißt es nun nicht, nachlässig zu werden. Abstand halten ist weiterhin oberstes Gebot“, macht Landrätin Bettina Dickes deutlich. Denn auch in den kommenden Wochen müsse vermieden werden, dass die Kurve der Neuinfektionen rasant ansteigt.

Auf der Coronaseite der Homepage der Kreisverwaltung ist unter „Kontaktbegrenzende Maßnahmen“ der Link zur Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung sowie zu der Auslegungshilfe des Landes zu finden. Daneben hat auch die Kreisverwaltung ergänzende Umsetzungshilfen formuliert:

1. In der Auslegungshilfe ist nur noch die Podologie gestattet. Es ist jedoch auch die medizinische Fußpflege von Fußpflegerinnen und Fußpflegern möglich.
2. In Möbelgeschäften ist der Verkauf auf 800 qm Verkaufsfläche zulässig. Es soll jedoch auch Verkaufs-, Beratungsgespräche mit Einzelpersonen bzw. Personen eines gemeinsamen Hausstandes unter Einhaltung Hygiene etc. außerhalb der benannten Verkaufsfläche möglich sein.
3. Betreten der Räumlichkeiten bei Abholdienst und Straßenverkauf in Gastronomie und Eisdielen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet.
4. Zoologische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit weitläufigem Gelände, also auch das Freilichtmuseum Bad Sobernheim, können geöffnet werden. Beim Betreten der Häuser auf dem Museumsgelände ist auf die Abstandsregelung zu achten.
5. Hinweis zu Hotels und Beherbergungsbetriebe: Übernachtungen von Angehörigen, deren Kinder in Rehakliniken untergebracht sind, sind zulässig.
6. § 4 Absatz 3 der Verordnung besagt, dass Ratssitzungen in Kommunen unter Einbehaltung von Abstandsregeln stattfinden können. Gleiches gilt auch für Vorstandssitzungen von Vereinen, die dringend notwendig sind.

Verteiler: Presse